

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 14.07.2020

Dezernat: I / Fachdienst  
Finanzwirtschaft,  
Stadtkasse  
Bearbeiter/in: Gersuny, Olaf  
Telefon: 545 - 1441

### Beschlussvorlage

#### Drucksache Nr.

00386/2020

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

4. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/Obere Sude und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde

### Beschlussvorschlag

Die 4. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/Obere Sude und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde wird beschlossen.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt Schwerin ist kraft Gesetzes Mitglied der Gewässerunterhaltungsverbände Schweriner See/Obere Sude sowie Untere Elde und wird von den Verbänden jährlich mit Beiträgen belegt, mit denen die Verbände ihre Aufgabenerfüllung finanzieren.

Diese Beiträge werden nach der geltenden Abgabensatzung den bevorteilten Grundstückseigentümern im Stadtgebiet durch eine Gebühreumlage anteilig auferlegt. Die Gebühreumlage bemisst sich seit 2018 an der Höhe der jeweils zu leistenden Grundsteuer. Je 1 EUR Grundsteuer wurden zusammen mit dem Grundsteuerjahresbescheid 0,016914 EUR als Gebühreumlage festgesetzt (Gebührensatz).

Das mit der Grundsteuerfestsetzung verbundene Umlageverfahren hat den vorherigen gesonderten Erhebungsaufwand für die Umlage der Gebühren erheblich reduziert und die Gebührenpflichtigen damit insgesamt entlastet. Es hat durch die Zusammenveranlagung mit der Grundsteuer zudem die Erhebung von zuvor nicht eingeforderten Kleinstbeträgen ohne Zusatzkosten umsetzbar werden lassen und damit die bis dahin gegebene Unterdeckung in

diesem Bereich wesentlich reduziert.

Das angelegte Umlageverfahren hat sich bewährt und soll fortgesetzt werden.

Allerdings ist bereits ab dem Jahr 2018 und in den Folgejahren 2019 und 2020 jeweils eine Unterdeckung entstanden, die kumuliert inzwischen etwa 41.400,- EUR beträgt.

Ursächlich dafür sind Schwankungen bei der Höhe der durch den Wasser- und Bodenverband Schweriner See/Obere Sude festgesetzten (und durch Gebühren umzulegenden) Beiträge aber auch die nach der Kalkulation des Umlagesatzes getroffene städtische Entscheidung, den Hebesatz zur Grundsteuer B mit Wirkung ab 2018 von 630 v. H. auf 595 v. H. abzusenken, woraus sich neben verminderten Erträgen aus Grundsteuer auch verminderte Erträge aus der Gebührenumlage ergeben.

Die Unterdeckung belastet den städtischen Haushalt vermeidbar.

## **2. Notwendigkeit**

Kostenunterdeckungen sollen innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums ausgeglichen werden (§ 6 Abs. 2 d Kommunalabgabengesetz - KAG M-V). Für den Kalkulationszeitraum 2018 - 2020 soll der Ausgleich durch Anpassung des in den Jahren 2021 – 2023 geltenden Gebührensatzes und eine entsprechende Satzungsänderung erfolgen.

Dabei sollen jährliche Satzungsanpassungen vermieden werden, um die Vorteile eines reduzierten Erhebungsaufwandes durch Mehrjahresbescheide für die Abgabefestsetzung nicht aufgeben zu müssen. Denn durch die Mehrjahresbescheide werden jährlich allein Portokosten für nicht verschickte Abgabenbescheide in Höhe von etwa 12.000 EUR eingespart. Der Kalkulationszeitraum wird deshalb (aber auch mit Blick auf die anstehende Grundsteuerreform) auf die Jahre 2021 bis 2023 bestimmt.

Im Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 werden jährliche Beitragszahlungen in Höhe von 269.000 EUR erwartet, wovon 265.000 EUR auf den Wasser- und Bodenverband Schweriner See/Obere Sude und weitere 4.000 EUR auf den Wasser- und Bodenverband Untere Elde entfallen.

Aus den Jahren 2018 – 2020 soll außerdem die Unterdeckung in Höhe von 13.800 EUR jährlich ausgeglichen werden. Daraus ergibt sich ein jährlich umzulegender Beitrag in Höhe von 282.800 EUR.

Ausgehend von den Werten der Vorjahre wird im Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 mit einem Grundsteuerjahresertrag in Höhe von 15.400.000 EUR gerechnet, wobei berücksichtigt worden ist, dass steuerliche Zurechnungsfortschreibungen infolge des Neubaus zu Steuermehrungen und der Abriss zuvor besteuerteter Substanz zu Steuerminderungen führen.

Der hieraus ermittelte Gebührensatz beträgt 0,018364 EUR je 1 EUR veranlagter Grundsteuer (282.800 EUR / 15.400.000 EUR).

## **3. Alternativen**

Es wird darauf verzichtet, die entstandene und ohne die vorgeschlagene Anpassung weiter entstehende Unterdeckung einzuholen. Die Landeshauptstadt Schwerin trägt diese Belastung dann allein.

#### 4. Auswirkungen

**Lebensverhältnisse von Familien:**

Es entstehen folgende zusätzliche Belastungen (beispielhaft):

- Mehrfamilienhaus in der Wallstraße: + 2,11 EUR jährlich
- Einfamilienhaus in Friedrichsthal: + 0,59 EUR jährlich
- Eigentumswohnung in Kieler Straße: + 0,16 EUR jährlich

**Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:**

-

**Klima / Umwelt:**

-

**Gesundheit:**

-

#### 5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmenummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

-

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

-

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

Mehrerträge und Mehreinzahlungen gemäß Sachverhaltsdarstellung

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

Anlage 1 - 4. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/Obere Sude und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde

Anlage 2 - Lesefassung - 4. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/Obere Sude und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde

Anlage 3 - Synopse - 4. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/Obere Sude und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde

Anlage 4 - Kalkulation Gebührensatz zur Gebühreumlage der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände (WuB) für den Zeitraum 2021 – 2023

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister